

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Management von KMU, M.A.
Hochschule: Hochschule Stralsund
Standort: Stralsund
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur aufgrund der Stellungnahme der Hochschule Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss am 08.12.2022 die folgenden Auflagen vorgesehen:

1. Die Hochschule regelt in geeigneter Form die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten für den Studiengang. (§ 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V, Art. 2 Abs. StAkkStV)

2. Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung nachweisen. (§ 12 Abs. 5 Nr.3 StudakkLVO M-V, § 14 StudakkLVO M-V)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakkLVO M-V eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung der vorgesehenen Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V, Art. 2 Abs. StAkkrStV)

Die Hochschule Stralsund hat im Zuge des Stellungnahmeverfahrens die 9. Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung vorgelegt, welche in § 22 die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang regelt (vgl. Anlagen *9anderungssatzung-rpo-nach-senatsbeschluss_justiziar-fin.pdf*, *9anderungssatzung-rpo_entwurfsfassung_top10_2022-09-27-3.pdf*, *protokoll_senat_bestatigt_top10_2022-09-27-30.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 17.01.2023). Die Änderungssatzung wurde im September 2022 durch den Senat der Hochschule beschlossen und befindet sich im Genehmigungsverfahren des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V.

Eine Regelung zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang liegt demnach vor. Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Bedarf für die Auflage.

Streichung der vorgesehenen Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 Nr.3 StudakkLVO M-V, § 14 StudakkLVO M-V)

Die Hochschule Stralsund hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 darauf verwiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Evaluierungsordnung (vgl. Anlage *A4_Evaluierungsordnung*, hochgeladen in ELIAS am 17.03.2022) in beiden zur Akkreditierung beantragten Studiengängen jedes Semester Befragungen der Studenten zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsbewertungen) stattfinden. Der standardisierte Fragebogen erhebe die Arbeitsbelastung der Studenten für jede evaluierte Lehrveranstaltung jedes Semester. Die Qualitätssicherung der Hochschule, der Studiendekan und die Studiengangsleitung würden über die tatsächliche Arbeitsbelastung jeder evaluierten Veranstaltung informiert. Die Erhebungen der tatsächlichen Arbeitsbelastung würden sodann mit den ECTS-Angaben in der SPO/FPO verglichen. Weiche die tatsächliche Arbeitsbelastung von dem sog. Plan-Workload des Programms ab, könnten entsprechende weitere Erhebungen gem. § 4 Abs. 4 Evaluierungsordnung stattfinden oder eine Überarbeitung des Programms inkl. einer Anpassung der ECTS-Angaben werde angestoßen.

Ein Nachweis in Form des Musterfragebogens, welcher in Punkt 5. die Erhebung der Arbeitsbelastung darstellt, liegt dem Akkreditierungsrat vor (vgl. Anlage *Musterfragebogen LV-Befragung dt. Stand 29.07.2021.pdf*, hochgeladen in ELIAS am 04.11.2022).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch die Integration der Workload-Erhebungen in die regelmäßige Lehrevaluation ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung prozessual verankert ist und sieht keinen Bedarf für eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die 9. Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung, beschlossen vom Senat der Hochschule im September 2022, in der vorgelegten Form durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem

Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkLVO M-V als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

